

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 25.

Montag, den 25. Januar.

1847.

Bekanntmachung.

Bei dem am 25. d. Mts. im hiesigen Schützenhause stattfindenden Maskenballe haben von Abends 5 Uhr an die nach dem Schützenhause zu fahrenden Wagen durch die Schützenstraße, die von selbigem retour kommenden aber durch die Duerstraße ihren Weg zu nehmen.

Da am Haupteingange des Schützenhauses Personen aufgestellt sein werden, welche die Wagenthüren öffnen und den Aussteigenden behülflich sind, so haben die Kutscher, zur Vermeidung jedes Aufenthaltes, ihren Sitz nicht zu verlassen; auch würde es zu gleichem Zwecke erwünscht sein, wenn die Fahrenden das Fahrtlohn vor ihrer Ankunft am Schützenhause entrichten wollten.

Den Kutschern wird Ruhe und Vorsicht beim Fahren zur ganz besondern Pflicht gemacht, und sind die Polizeidiener angewiesen worden, in sämmtlichen Straßen mit verdoppelter Aufsicht darüber zu wachen, daß dem gegen das schnelle Fahren bestehenden Verbote nicht entgegen gehandelt werde.

Leipzig, den 23. Januar 1847.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol.-Dir.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 30. December 1846.

Als im Jahre 1844 der Pacht über die Dekonomie des Rittergutes Taucha ablief, wurde derselbe zwar auf Antrag des Pächters, Hrn. Veronelli, prolongirt, die Pachtverlängerung Seiten der Stadtverordneten jedoch vorläufig nur auf drei Jahre bis zum 17. März 1847 genehmigt, und von ihnen mit Rücksicht auf den anscheinend geringen Ertrag dieses Gutes beantragt, daß der Wohlblöbliche Stadtrath die Frage, ob es nicht zweckmäßiger sei, dasselbe zu veräußern, in Erwägung ziehen, auch zu diesem Behufe über den durchschnittlichen Reinertrag dieser Besitzung während der letztverfloßenen 25 Jahre nähere Auskunft ertheilen möge. Nach Inhalt verehrlichen Communicats vom 6. December 1846 hat der Wohlblöbliche Stadtrath diesem Gesuche, so weit thunlich, entsprochen, ist jedoch in dessen Erfolg zu dem Resultat gelangt, daß von dem Verkaufe des Rittergutes Taucha abzusehen sei, und erfordert nunmehr zur anderweiten Verlängerung des mit Hrn. Veronelli abgeschlossenen Pachtcontracts unter Erhöhung des Pachtzinses auf jährlich 1450 \mathcal{R} und unter einigen anderen speciell mitgetheilten Modificationen auf 9 Jahre vom 17. März 1847 ab die Zustimmung der Stadtverordneten. Zur näheren Begründung dieses Beschlusses hat Wohl derselbe dabei insbesondere geltend gemacht, daß die Anlage von Communvermögen in Grundbesitz und die Erhaltung des letzteren in der Regel nicht allein wegen der weit geringeren Schwankungen, denen der Ertrag des Grundbesitzes im Vergleich mit anderen Capitalanlagen ausgesetzt ist, sondern auch besonders wegen der Sicherheit der Anlage rathlich sei, daß ferner das Rittergut Taucha nach der beigefügten Rentabilitätsberechnung keineswegs einen unverhältnißmäßig geringen Ertrag gewähre, außerdem auch die Rücksicht auf eine zweckmäßige, durch den Fortbesitz dieses Gutes bedingte Arrondirung des Gerichts-

sprengels, so wie der Umstand den Verkauf widerrathe, daß es noch zweifelhaft sei, ob nicht mehrere in der Nähe gelegene Dorfschaften als Zubehörungen des Rittergutes Taucha angesehen werden müßten, indem sie in den ältern Lehnbriefen über letzteres mit aufgeführt würden, und ob nicht sonach die von ihnen der Stadtcasse zufließenden nicht unbedeutenden Einnahmen an Erbzinsen, Gefällen, antheiligen Jagdpachtgeldern u. mit der Veräußerung des Gutes der Stadt entgehen möchten. Im Uebrigen glaubt sich der Wohlblöbliche Stadtrath für die Prolongation mit Herrn Veronelli um so unbedenklicher erklären zu können, als er demselben das Zeugniß nicht versagen kann, daß er jederzeit auf das Pünctlichste seinen Verpflichtungen nachgekommen sei, die Felder dieses Gutes zum Theil nicht unwesentlich meliorirt habe, und die von ihm genehmigte Erhöhung des jährlichen Pachtzinses sowohl dem Werthe des Gutes, als dem Verhältnisse desselben zu anderen städtischen Besitzungen entspreche. Das Collegium trat nach Anhörung des von der Deputation zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen über diesen Gegenstand erstatteten sehr ausführlichen Berichtes, worin selbige für jetzt die Beibehaltung dieses Gutes und die fragliche Contractsverlängerung bevorwortete, aus den von dem Wohlblöblichen Stadtrathe geltend gemachten Gründen Dessen Beschlüssen allseitig bei, fand jedoch gleichzeitig für angemessen, Wohl denselben zu ersuchen, wegen Ermittlung der Pertinenzqualität der obgedachten Dertschaften zu dem Rittergute Taucha, welche von nicht geringem Einflusse auf die Beurtheilung der Rentabilität dieser Besitzung erscheint, die nöthigen Erörterungen förderksamst anzustellen.

Nachdem das Plenum hiernächst zur Ablösung eines auf einer Wiese in Cunnersdorfer Mark haftenden Erbzinses von jährlich 1 Thlr. 4 Gr. 8 Pf. die erforderliche Zustimmung einstimmig ertheilt hatte, verschrilt man zur Wiederbesetzung der zur Erledigung kommenden Archivars- und Protocollantenstelle. Die Wahl